



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 3. April 2019

Familiennachzug, Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat begrüsst die Bestrebungen, das Asylgesetz so anzupassen, dass der Schutzstatus S tatsächlich angewendet und damit das Asylsystem entlastet werden kann. Er begrüsst auch die Angleichung der Rechtsstellung der Schutzbedürftigen an die Situation der vorläufig Aufgenommenen.

Allerdings hat der Gemeinderat grosse Vorbehalte gegenüber den vorgeschlagenen Änderungen. Einerseits kommt die vorgeschlagene Angleichung der Rechtsstellung von Schutzbedürftigen an die Situation der vorläufig Aufgenommenen faktisch einer Schlechterstellung von Kriegsflüchtlingen gleich. Andererseits sind in der Integrationsagenda Schweiz (IAS) Integrationsfördermassnahmen erst vorgesehen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, also nach 5 Jahren. Erfahrungen zeigen, dass Personen aus Kriegsgebieten nicht nur kurzfristig in der Schweiz verbleiben. Integrationsmassnahmen und Tagesstruktur von Beginn an sind deshalb unerlässlich, alles andere wäre ein Rückschritt in der Integrationsförderung. Folgekosten von Nichtintegration werden auf die kommunale Ebene verlagert. Dies ist nicht im Interesse der Städte.

Der Gemeinderat fordert deshalb, dass eine Angleichung der Rechtsstellung von Schutzbedürftigen an die Situation der vorläufig Aufgenommenen nicht nur beim Familiennachzug erfolgen soll. Die Angleichung muss in jedem Fall auch für die Integrationsförderung gelten. Es ist eine diesbezüglich sinnvolle Regelung vorzulegen.

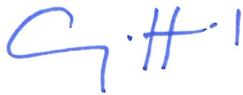
Zusätzlich erscheint es dem Gemeinderat problematisch, dass es sich um ein vereinfachtes Verfahren handelt und der Fall beziehungsweise die betroffenen Personen nur rudimentär überprüft werden. Da Schutzbedürftigen spätere erst- oder zweitinstanzliche Verfahren offenstehen, entsteht ihnen kein Nachteil. Der Gemeinderat regt jedoch im Hinblick auf die Missbrauchsbekämpfung an, ein Hauptaugenmerk auf die eindeutige Identifikation ausländischer Personen zu richten, um damit die Rechtssicherheit und das Vertrauen in die Institutionen von Stadt, Kanton und Bund zu fördern.

Ebenfalls gilt es zu beachten, dass die Anwendung der neuen Regelung zu einem erhöhten Personalbedarf bei den zuständigen Migrationsämtern führen könnte, weil mit der Anpassung der Regelung zum Familiennachzug von Schutzbedürftigen das entsprechende Gesuch neu bei dem für sie zuständigen Migrationsamt einzureichen wäre.

Der Gemeinderat beantragt somit, dass der Status S nur zurückhaltend angewendet wird und die Kantone und Städte vor Gewährung der Schutzbedürftigkeit konsultiert werden.

Er dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber